

**Amtliche Abkürzung:** KapVO  
**Ausfertigungsdatum:** 24.01.1994  
**Gültig ab:** 03.02.1994  
**Dokumenttyp:** Verordnung

**Quelle:**



**Fundstelle:** GVBl. LSA 1994, 68  
**Gliederungs-Nr:** 2211.28

## **Kapazitätsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KapVO) Vom 24. Januar 1994**

*Zum 02.07.2009 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7, 9 und 17 sowie Anlage 2 geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 8)

Auf Grund des § 13 Nr. 1 des Zweiten Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (2. HZulG-LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (Anlage zu diesem Gesetz; im folgenden: Staatsvertrag) wird verordnet:

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Grundsätze und Verfahren**

##### **§ 1**

(1) Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, ist zu gewährleisten.

(2) Zulassungszahlen können bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen abweichend von Absatz 1 festgesetzt werden. Dabei ist ein ausgewogenes Angebot an Studiengängen zu gewährleisten. Absatz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Zulassungszahlen werden gemäß §§ 3 und 4 des 2. HZulG-LSA festgesetzt.

##### **§ 2**

(1) Zulassungszahl ist die Zahl der je Vergabetermin von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang.

(2) Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerberinnen und Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

##### **§ 3**

(1) Der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind. Hierzu wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Abschnitts 2;
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 an Hand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach den Vorschriften des Abschnitts 3.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben ausschließlich erweiternde oder sonstige Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 des Staatsvertrages und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studentinnen und Studenten des ersten Fachsemesters oder höherer Fachsemester unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

#### **§ 4**

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Artikel 7 Abs. 4 des Staatsvertrages innerhalb einer vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung (im folgenden: Ministerium) zu bestimmenden Frist vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3, die Aufteilung der Curricularnormwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten (§ 13 Abs. 4) und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen haben die Aufteilung des Curricularnormwertes und eine Abweichung vom Berechnungsergebnis des Abschnitts 2 (§ 14) zu begründen.

(2) Legen die Hochschulen keinen Bericht vor, oder ist der Bericht unrichtig, unvollständig oder verspätet, trifft das Ministerium die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Weicht das Ministerium bei der Festsetzung der Zulassungszahlen von dem Vorschlag einer Hochschule ab, unterrichtet es hierüber die Hochschule.

#### **§ 5**

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraumes liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraumes oder vor einem Vergabetermin erkennbar, sollen diese berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraumes oder vor einem Vergabetermin ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

### **Abschnitt 2**

#### **Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung**

#### **§ 6**

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach **Anlage 1** unter Anwendung von Curricularnormwerten berechnet.

#### **§ 7**

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefaßt werden.

(2) Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, daß die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) und der klinische Teil den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte umfasst. Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-praktische Medizin und Klinisch-theoretische Medizin zu bilden. Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 11).

## § 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Die Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals und die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, werden in den medizinischen Fächern den Lehreinheiten nach **Anlage 3** zugeordnet.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

## § 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Lehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden.

(2) Soweit auf Grund der Lehrverpflichtungsverordnung vom 1. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 96) die Lehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen. Dabei bleiben Verminderungen für Zwecke der Krankenversorgung im Hinblick auf Absatz 3 unberücksichtigt.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen durch das in die Lehrdeputatberechnung eingehende Personal wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt. Solange das Dienstrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht, wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung wie folgt berücksichtigt:

1. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin
  - a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin nach **Anlage 1** werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.
  - b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
  - c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1200 poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum, mit Ausnahme der Zahnklinik, für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine, Vorsorgescheine und Notfallbehandlungen sowie die Zahl der Leistungsabrechnungen für Selbstzahler und der internen Überweisungen.
2. Lehreinheit Zahnmedizin
  - a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Zahnmedizin nach **Anlage 1** werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil

der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.

- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch einen pauschalen Abzug in Höhe von 30 v. H. von der um den Personalbedarf für stationäre Krankenversorgung nach Buchstabe b verminderten Gesamtstellenzahl berücksichtigt.

(4) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im Praktischen Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studentinnen und Studenten, die in diesem Studienabschnitt von der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt.

(5) Das Lehrangebot der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen erhöht, die von außeruniversitären Krankenanstalten vereinbarungsgemäß und auf Dauer für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 im Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte erbracht werden.

## **§ 10**

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Lehrverpflichtung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. Dies gilt ferner nicht, soweit Personal außeruniversitärer Forschungseinrichtungen freiwillig und unentgeltlich Lehrleistungen übernimmt. Die Lehrauftragsstunden sind auf der Grundlage der dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatstunden umzurechnen.

## **§ 11**

(1) Dienstleistungen einer Lehreinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

## **§ 12**

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können vom Ministerium Vorgaben gemacht werden.

## **§ 13**

(1) Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer Studentin oder eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in **Anlage 2** aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.

(2) Bei Studiengangkombinationen sind die in **Anlage 2** aufgeführten Curricularnormwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) Ist für einen Studiengang ein Curricularnormwert in **Anlage 2** nicht aufgeführt, wird vom Ministerium im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularnormwert festgelegt, der dem Ausbildungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. Liegen Curricularnormwerte vergleichbarer Studiengänge vor, sind diese zu berücksichtigen.

(4) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularnormwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten sind aufeinander abzustimmen. Können Curricularanteile noch nicht gebildet werden, gilt die bisherige Verteilung des Lehrangebots.

### **Abschnitt 3**

#### **Überprüfung des Berechnungsergebnisses**

##### **§ 14**

(1) Das nach den Vorschriften des Abschnitts 2 berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen an Hand der weiteren, in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß diese sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

(2) Eine Verminderung kommt nur in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (Nummern 1 bis 6 und 8), oder wenn ein Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals (§ 8 Abs. 1) durch Studentinnen und Studenten höherer Semester erforderlich ist (Nummer 7):

1. Fehlen von Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung;
2. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
3. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
4. Fehlen einer ausreichenden Anzahl geeigneter Patientinnen und Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin;
5. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten im Studiengang Zahnmedizin;
6. abweichende Berechnungsergebnisse für den vorklinischen und den klinischen Teil des Studiengangs Medizin;
7. gegenüber dem nach Absatz 3 überprüften Berechnungsergebnis des Abschnitts 2 höhere Aufnahme von Studentinnen und Studenten des ersten Fachsemesters oder höherer Fachsemester in den vergangenen Jahren;
8. besondere Leistungen in der Krankenversorgung im chirurgischen Bereich, soweit diese nicht im Rahmen der pauschalierten Regelungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 aufgefangen werden können.

(3) Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn das Personal (§ 8 Abs. 1) eine Entlastung von Lehraufgaben durch folgende Tatbestände erfährt:

1. besondere Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
2. besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln;

3. Studienabbruch, Fachwechsel oder Hochschulwechsel von Studentinnen und Studenten in höheren Semestern (Schwundquote).

#### **§ 15**

(1) Ist in einer Lehreinheit ein Engpaß an Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf, und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Abschnitts 2 ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden vermindert werden.

#### **§ 16**

Die Studienanfängerzahl ist zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, daß wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studentinnen und Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

#### **§ 17**

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist an Hand der patientenbezogenen Einflußfaktoren (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den Studienabschnitt zwischen dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte sind 15,5 v. H. der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.
2. Liegt die Zahl nach Nummer 1 niedriger als das Berechnungsergebnis des Abschnitts 2 unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8 und Abs. 3, erhöht diese sich je 1000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins. Die Zahl nach Nummer 1 wird jedoch höchstens um 50 v. H. erhöht.
3. Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für diese Studienabschnitte vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Abschnitts 2 unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8 und Abs. 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

#### **§ 18**

(1) Liegt das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs, kann die Zulassungszahl für den Studiengang Medizin nur dann höher als das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil festgesetzt werden, wenn das Ministerium die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil gewährleisten kann.

(2) Soweit die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil nicht gewährleistet werden kann, ist die Differenz zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahl und dem nach dem Abschnitt 3 überprüften Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs als gesonderte Zulassungszahl festzusetzen.

(3) Liegt das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das für den klinischen Teil des Studiengangs, wird die Zulassungszahl nach dem Berechnungsergebnis des vorklinischen Teils festgesetzt.

## **§ 19**

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist an Hand der klinischen Behandlungseinheiten der Lehrereinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwert für die jährliche Aufnahmekapazität ist 0,67 klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde je Studentin oder Student anzusetzen.

(2) Weichen die Berechnungsergebnisse nach Absatz 1 und nach dem Abschnitt 2 unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 und Abs. 3 voneinander ab, so ist der Festsetzung der Zulassungszahl der niedrigste Wert zugrunde zu legen.

## **Abschnitt 4**

### **Ausnahmetatbestände**

#### **§ 19 a**

Liegen die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages vor, können Zulassungszahlen abweichend von den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 festgesetzt werden.

#### **§ 19 b**

(1) Einer Lehrereinheit zugeordnete Stellen, die im Berechnungszeitraum oder in dem dem Berechnungszeitraum folgenden Jahr entfallen, bleiben bei der Feststellung der Ausbildungskapazität unberücksichtigt.

(2) Einer Lehrereinheit zugeordnete Stellen, die in einem späteren als dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum entfallen, bleiben dann unberücksichtigt, wenn sie für die ordnungsgemäße Ausbildung einer höheren Studentenzahl auf Grund früherer höherer Zulassungen erforderlich sind.

(3) Die Stellen nach Absatz 1 und 2 sind zu kennzeichnen und der Zeitpunkt des Wegfalls festzulegen.

(4) Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehrereinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 für den Berechnungszeitraum zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen bleibt § 10 unberührt.

## **Abschnitt 5**

### **Schlußvorschriften**

#### **§ 20**

(1) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester.

(3) Diese Verordnung gilt auch für Fernstudiengänge.

## § 21

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) (aufgehoben)

Magdeburg, den 24. Januar 1994.

### Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Frick

#### Anlage 1

(zu §§ 6, 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a Satz 1, Nr. 2 Buchst. a Satz 1)

#### Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität auf Grund des Abschnitts 2

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundelegung der je Studiengang aufgestellten Curricularnormwerte (§ 13 Abs. 2 und 3, Anlage 2) berechnet. Die Curricularnormwerte sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen und darzustellen, daß die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs in den an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten den Curricularnormwert ergibt.

##### I. Berechnung des Angebots einer Lehreinheit an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs. 2.

$$(1) \quad S = \sum_j (V_j * h_j - r_j) + L$$

2. Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen.

$$(2) \quad E = \sum_q CA_q * \frac{A_q}{2}$$

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

$$(3) \quad S_b = S - E$$

##### II. Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt:

$$(4) \quad \overline{CA} = \sum_p CA_p * z_p$$

Die jährliche Aufnahmekapazität einer der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge beträgt demnach:

$$(5) \quad A_p = \frac{2 * S_b}{\overline{CA}} * z_p$$



### III. Verzeichnis der benutzten Symbole

$A_p$  : Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehrereinheit zugeordneten Studiengangs p

$A_q$  : Die für den Dienstleistungsabzug anzusetzende jährliche Studienanfängerzahl des der Lehrereinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs. 2)

$CA_p$  : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p, der auf die Lehrereinheit entfällt (§ 13 Abs. 4)

$CA_q$  : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q, der von der Lehrereinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§ 13 Abs. 4)

$\overline{CA}$  : Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge

E: Dienstleistungen der Lehrereinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§ 11)

$h_j$  : Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe j, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)

$l_j$  : Anzahl der in der Lehrereinheit verfügbaren Stellen der Stellengruppe j

L: Anzahl der Lehrauftragstunden der Lehrereinheit in Deputatstunden je Semester (§ 10)

$r_j$  : Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe j in der Lehrereinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 2)

S: Lehrangebot der Lehrereinheit in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)

$S_b$  : Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehrereinheit in Deputatstunden je Semester

$z_p$  : Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehrereinheit (Anteilquote, § 12)

#### Anlage 2

(zu § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 Satz 1)

#### Curricularnormwerte

I. Studiengänge an staatlichen Hochschulen (ohne Fachhochschulen) mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrrämter)

Fächergruppe	Laufende Nummer	Studiengang/ Studienfach	Curricularnormwert
Sprach- und Kulturwissenschaften	1	Anglistik	3,2
	2	Evangelische Theologie	3,2
	3	Germanistik	3,0
	4	Geschichte	3,0
	5	Katholische Theologie	3,2
	6	Latein	4,0
	7	Romanistik	3,4
	8	Slawistik	3,6
	9	Sportwissenschaft	5,8
Erziehungswissenschaften/ Pädagogik	10	Medizinpädagogik	2,7
	11	Pädagogik	2,0
	12	Rehabilitationspädagogik	4,0
	13	Sozialpädagogik	4,0

Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	14	Betriebswirtschaftslehre	1,9	
	15	Rechtswissenschaft	2,2	
	16	Soziologie	2,0	
	17	Volkswirtschaftslehre	1,9	
	18	Wirtschaftspädagogik	1,9	
Mathematik/ Naturwissenschaften	19	Biochemie	6,4	
	20	Biologie	6,4	
	21	Chemie	5,3	
	22	Geographie	3,0	
	23	Geologie/ Paläontologie	5,3	
	24	Informatik	3,6	
	25	Mathematik	3,2	
	26	Pharmazie	4,5	
	27	Physik	4,5	
	28	Wirtschaftsinformatik	2,7	
	29	Wirtschaftsmathematik	2,6	
	Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	30	Agrarwissenschaft	4,2
	Ingenieurwissenschaften	31	Elektrotechnik	4,2
		32	Maschinenbau	4,2
33		Verfahrenstechnik	4,2	
34		Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	4,2	
Medizinische Studiengänge	35	Medizin	8,2	
	36	Zahnmedizin	7,8	
Kunstwissenschaften	37	Kunstgeschichte	3,0	
	38	Musikwissenschaft	3,0	
Weitere Studiengänge	39	Psychologie	4,0	
	40	Sprechwissenschaft	6,0	

## II. Studiengänge an Fachhochschulen mit dem Abschluß Diplom

Laufende Nummer	Studiengang/Fächergruppe	Curricularnormwert <sup>1)</sup>
1	agrарwissenschaftliche Studiengänge	6,4
2	ingenieurwissenschaftliche Studiengänge	6,4
3	mathematische/naturwissenschaftliche Studiengänge	6,4
4	sozialwissenschaftliche Studiengänge	6,1
5	wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge	5,4
6	weitere Studiengänge	
	Architektur	6,6
	Design <sup>2)</sup>	7,5
	Wirtschaftsinformatik	5,9
	Wirtschaftsingenieurwesen	5,9

### Fußnoten

- 1) Für die Betreuung der Studierenden während der praktischen Studiensemester an der Ausbildungsstätte durch Lehrpersonen der Fachhochschule kann ein Zuschlag hinzugerechnet werden, der sich nach dem tatsächlichen Betreuungsaufwand im Semester des Stichtages nach § 5 Abs. 1 und in dem diesem vorausgehenden Semester richtet und 0,1 je praktisches Studiensemester nicht übersteigen darf.
- 2) Bezogen auf zwei integrierte Praxissemester

### Anlage 3

(zu § 8 Abs. 1 Satz 2)

## Stellenzuordnung

### I. Lehrereinheit Vorklinische Medizin

Laufende Nummer	Fach	
1	Anatomie	
2	Physiologische Chemie	
3	Physiologie	
4	Medizinische Soziologie	Kann als Dienstleistung erbracht werden, zum Beispiel durch - Sozialmedizin, - Institute für Gerichts- und Sozialmedizin.
5	Medizinische Psychologie	Kann als Dienstleistung erbracht werden, zum Beispiel durch - Psychiatrie, - Klinische Psychologie, - Psychosomatik.
6	Biologie für Medizin	Kann als Dienstleistung erbracht werden.
7	Chemie für Medizin	Kann als Dienstleistung erbracht werden.
8	Physik für Medizin	Kann als Dienstleistung erbracht werden.

### II. Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin

Laufende Nummer	Fach	
9	Innere Medizin	Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll diese der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
10	Kinderheilkunde	
11	Chirurgie	Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll diese der Lehrereinheit Klinischtheoretische Medizin zugeordnet werden.
12	Urologie	
13	Dermatologie und Venerologie	
14	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	

15	Orthopädie	
16	Augenheilkunde	
17	Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde	
18	Neurologie	
19	Psychiatrie	
20	Psychosomatik und Psychotherapie	
21	Klinische Psychologie	Wenn in der Klinischen Psychologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll diese der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
22	Anästhesie	Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll diese der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
23	Radiologie (therapeutische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.
24	Physikalische Medizin	
25	Sportmedizin	Der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Sportmedizin zugeordnet werden, der über Betten verfügt.

### III. Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin

Laufende Nummer	Fach	
26	Pathologie	
27	Neuropathologie	
28	Topographische Anatomie	Kann als Dienstleistung erbracht werden, zum Beispiel durch - Anatomie, - Pathologie.
29	Mikrobiologie und Virologie	
30	Hygiene *)	
31	Immunologie	
32	Arbeitsmedizin *)	
33	Rechtsmedizin *)	
34	Sozialmedizin *)	
35	Klinische Chemie/ Hämatologie	Wenn die Klinische Chemie und Hämatologie mit einer Fachklinik

36	Patho-Biochemie	zusammengefaßt sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet. Kann als Dienstleistung erbracht werden, zum Beispiel durch - Biochemie, - Klinische Chemie und Hämatologie.
37	Patho-Physiologie	Kann als Dienstleistung erbracht werden, zum Beispiel durch - Physiologie, - Innere Medizin.
38	Radiologie (diagnostische Radiologie)	Der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.
39	Biomathematik	
40	Genetik	
41	Pharmakologie/ Toxikologie	
42	Geschichte der Medizin	
43	Medizinische Terminologie	
44	Sexualmedizin	
45	Bluttransfusion	Wenn der Bluttransfusionsdienst mit einer Fachklinik zusammengefaßt ist, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.
46	Biophysik und Elektronenmikroskopie	
47	Biomedizinische Elektronik	
48	Didaktik der Medizin	
49	Sportmedizin	Der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Sportmedizin zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.

- \*) Fach im Sinne von Anlage 3 Nr. 17 der Approbationsordnung für Ärzte als Teil des ökologischen Stoffgebietes

© juris GmbH